

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 4 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter Nutzung der Übertragungskapazität gemäß Spruchpunkt 3) zur Übertragung von digitalen Hörfunkprogrammen und Zusatzdiensten für die Dauer vom 01.10.2012 bis zum 01.10.2013 erteilt.

- 2) Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1) wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 2a) Das Programm eines Hörfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweiten Hörfunk erteilt wurde sowie die bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogramme des ORF sind auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket einzubinden und ausreichend Datenvolumen zu deren Verbreitung zur Verfügung zu stellen. Liegt keine solche Nachfrage vor, sind bei Vorliegen einer entsprechenden Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt jedenfalls Programme anderer Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G in das digitale Programmpaket einzubinden. In Ausnahmefällen kann davon kurzzeitig abgewichen werden, sofern dies der Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen dient. Derartige Erprobungen sind der Regulierungsbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen.

 - 2b) Das Programmbouquet und jede Änderung der Belegung der Multiplex-Plattform ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.

- 3) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 4 Abs. 1 PrR-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 102/2011, die Übertragungskapazität „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 6A“, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist (Beilage 1), zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) für die Dauer der Bewilligungen nach Spruchpunkt 1) zugeordnet.
- 4) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 4 Abs. 1 PrR-G für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 6A“, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist (Beilage 1), zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste der Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 1)) erteilt.
- 5a) Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 4) gemäß § 81 Abs 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 5b) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfällt die Auflage gemäß Spruchpunkt 5a), mit einem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die Bewilligungen gemäß Spruchpunkte 3) und 4).
- 5c) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 4) verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 6) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von jeweils 6,50 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.10.2011 hat die Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) einen Antrag auf Bewilligung eines Pilotversuches nach § 4 Abs. 1 PrR-G unter Nutzung der näher beschriebenen Übertragungskapazität „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 6A“ gestellt. Der Versuchszeitraum sei für zwölf Monate geplant; Beginn sei Oktober 2012.

Hinsichtlich der verbreiteten Programme wurde mitgeteilt, dass das genaue Programm bouquet noch bekannt gegeben werde.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 10.10.2011 mit der technischen Prüfung der technischen Realisierbarkeit beauftragt. Zunächst mussten Koordinierungsfragen mit den Nachbarverwaltungen geklärt werden. Anfang Februar konnte schließlich das Koordinierungsverfahren eingeleitet werden. Mit Aktenvermerk vom 24.04.2012 hielt der Amtssachverständige schließlich fest, dass die internationale Frequenzkoordinierung mit den betroffenen Nachbarländern für den beantragten Block 6A abgeschlossen sei, weshalb eine frequenztechnische Realisierung möglich sei und ein Versuchsbetrieb nach VO-Funk Nr. 15.14 für den beantragten Standort bewilligt werden könne.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die ORS betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, erteilten Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) mehrere Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Übertragungsstandard DVB-T, unter anderem auch am Pfänder.

2.2. Zum Versuchsbetrieb

Die ORS plant mit bestehenden und zukünftigen Hörfunkveranstaltern die technische Erprobung der digitalen Verbreitung bestehender sowie gegebenenfalls neuer Hörfunkprogramme im Standard DAB+ über Kanal 6A von der Sendeanlage Pfänder sowie die Untersuchung des Marktpotentials im Rahmen von Testhaushalten. Ebenso soll der Testbetrieb Erkenntnisse über die Versorgung von DAB+ geben. Der Versuchsbetrieb soll den Marktteilnehmern Erkenntnisse für das Erarbeiten von Business Modellen für Digitales Radio liefern und soll der Regulierungsbehörde Erkenntnisse für die Entwicklung des Digitalisierungskonzeptes für Digitales Radio geben können.

Entsprechende Vereinbarungen mit Rundfunkveranstaltern werden derzeit erarbeitet.

Es sollen im Rahmen des Versuchsbetriebs unter anderem auch Datendienste übertragen und getestet werden.

Das beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar, die Übertragungskapazität ist international jedoch nicht koordiniert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

4.2. Bewilligungsvoraussetzungen

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 4 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Hörfunkveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Multiplex-Betreibern zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(4) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Wie sich aus den §§ 15 ff PrR-G ergibt, erfordert das Betreiben einer Multiplex-Plattform eine entsprechende Zulassung. Zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) ist eine solche daher – befristet auf maximal ein Jahr – nach § 4 Abs. 1 PrR-G zu erteilen.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 PrR-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchbewilligung für Multiplex-Betreiber, das sind im Sinne des § 2 Z 25 AMD-G Bereitsteller von technischer Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste. Die ORS betreibt selbst bereits Multiplex-Plattformen und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 PrR-G.

Die Antragstellerin ist bestehende Multiplex-Betreiberin, eine Verbreitungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3 PrR-G war daher nicht vorzulegen. Weiters kann im Hinblick auf die bestehenden Zulassungen und die dort vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanziellen Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches zur Errichtung einer Multiplex-Plattform für digitalen Hörfunk über besteht. Eine Programmzulassung wurde nicht beantragt.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

4.3. Programmbouquet

Aus §§ 15a und 15b PrR-G ergibt sich, dass bei Erteilung einer Multiplex-Zulassung die Verbreitung der analogen Hörfunkprogramme des ORF sowie (auf Nachfrage) des Inhabers

der Zulassung für bundesweiten analogen Hörfunk sicherzustellen ist und auf ein Meinungsvielfältiges Angebot zu achten ist.

Es war daher seitens der Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass bestehende Hörfunkveranstalter einen fairen und nicht diskriminierenden Zugang zu der Multiplex-Plattform erhalten, um digitale Übertragungstechniken erproben zu können. Es war daher weiters darauf zu achten, dass bei der künftigen Programmbelegung diese Programme, insbesondere jene des ORF sowie bestehender Rundfunkveranstalter nach dem PrR-G bei entsprechender Nachfrage und Interesse an einem digitalen Pilotversuch teilnehmen können und verbreitet werden.

Auch im Rahmen des Pilotversuchs ist die beantragte Programmbelegung festzuschreiben, und hat die ORS einen entsprechenden Antrag im Sinne des § 15b Abs. 5 PrR-G zu stellen sowie eine den § 15b Abs. 2 Z 3 AMD-G entsprechende Auflage (Spruchpunkt 2a und 2b) zu erteilen.

Die Auflagen gemäß Spruchpunkt 2) sind auch erforderlich, um die Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde über die ausgestrahlten Rundfunkprogramme sicherzustellen.

4.4. Zulassungsdauer

Bewilligungen nach § 4 Abs. 4 PrR-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die erteilte Bewilligung wird auf die Maximaldauer von einem Jahr befristet.

4.5. Zuordnung der Übertragungskapazität (Spruchpunkt 3)

Geplant ist die Errichtung einer Funkanlage am Pfänder auf Kanal 6A. Es ist daher die entsprechende Übertragungskapazität zuzuordnen, die durch das dem Bescheid beigelegte Anlageblatt beschrieben ist.

4.6. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkte 4 bis 5)

Die Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 6A“ wird antragsgemäß bewilligt.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Die beantragten technischen Parameter sind noch nicht entsprechend international koordiniert. Das von der Behörde eingeleitete Koordinierungsverfahren ist zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkte 5a und 5b).

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen auf andere Funkdienste nicht vollständig vorhersehbar sind, wird zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen die Auflage nach Spruchpunkt c) erteilt, nach der etwaige auftretende Störungen vom Bewilligungsinhaber umgehend zu beseitigen sind.

4.5. Gebühren (Spruchpunkt 6)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 02. Mai 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzende)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage zum Bescheid KOA 4.510/11-005

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG					
2	Senderbetreiber	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG					
3	Transportstromkenner	-					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009 E 46 49	47 N 30 29	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	T-DAB					
9	Block	6A					
10	Mittelfrequenz in MHz	181,936					
11	Bandbreite in MHz	1,536					
12	Trägeranzahl	-					
13	Modulation	-					
14	Code Rate	-					
15	Guard Interval	-					
16	SFN-Kenner	-					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	74					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	7,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	34,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	40,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40,0	39,0	39,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	39,0	38,0	37,0	38,0	37,0	36,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	37,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	38,0	37,0	39,0	40,0	40,0	40,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	40,0	38,0	40,0	40,0	40,0	40,0	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	40,0	40,0	40,0	40,0	39,0	40,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	Ja					
29	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						

